



Entwicklung der relevanten Preisnotierungen im Referenzzeitraum **01.10.2023 - 30.09.2024**

Zeitraum		Investitionsgüterindex ¹		Lohn ²		Gas ³		Strom ⁴		EUA ⁵		WPI ⁶	
		Entgeltgruppe 9 Stufe 1 (TV-V)		THE-Natural-Gas-Futures (Lieferjahr)		EEX German Power Futures (Base, Lieferjahr)		EEX EUA Futures		THE-Natural-Gas-Futures (Lieferjahr)			
		2021=100		€/h		€/MWh		€/MWh		€/t		2020=100	
Oktober	2023		113,9	Die für Ihren Vertrag relevanten Notierungen für Erdgas, Strom und CO ₂ finden Sie auf der Internetseite https://www.eex.com/de/customised-solutions/wsw								167,8	
November	2023		114,0									166,2	
Dezember	2023		114,1									163,9	
Januar	2024		114,9									173,3	
Februar	2024		115,1									172,4	
März	2024		115,3									172	
April	2024		115,5									175,9	
Mai	2024		115,7									175	
Juni	2024		115,9									174	
Juli	2024		115,9									174,7	
August	2024		116,0									173,7	
September	2024		116,0									172,9	
10/2023 - 09/2024	Ø		115,2	24,95		38,045		92,965		72,603		171,80	

¹ Gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). In die Suchmaske 61241-0004 eingegeben, „anpassen“ klicken, dann „anderes Merkmal auswählen“. In der Dropdownliste „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen, anwenden. Die angewendeten Werte stehen unter GP-X008: Investitionsgüter. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung (hier: Oktober 2023 bis September 2024).

² Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Als relevanter Wert gilt der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn (https://www.kommunalforum.de/tv_v_stundenlohn.php).

³ Als THE (Erdgas) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Year-Futures“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

⁴ Als EEX (Strom) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX German Power Year Futures“ (Base). Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

⁵ Als EUA (CO₂) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX EUA Futures“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr (Monat Dezember), wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

⁶ Als WPI gilt der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (2020=100). Der Link hierzu ist: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html?nn=214056>. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.